

20. Dez 1963

176

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 256, § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 139, § 308 Abs. 1;
BGB § 823 Abs. 1, §§ 830, 840, 254; StGB § 49 Abs. 1

Leitsatz:

Die Gewerkschaft, die einen Streik zwar nicht beginnt und auch nicht übernimmt, jedoch an die Streikenden Gemaßregelten-Unterstützung zahlt und sie dadurch in ihrem Arbeitskampfwillen bestärkt, haftet im Falle ihrer Verantwortlichkeit als Gehilfin der streikenden Arbeitnehmer gesamtschuldnerisch dem bestreikten Arbeitgeber für alle durch den Streik entstandenen Schäden.

Aktenzeichen: 1 AZR 429/62

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1963

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 429/62

6 Sa 76/62 N Bayern (Nürnberg)

176

Verkündet
am 20. Dezember 1963

gez. Henkelmann,
Regierungsssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer 6, Sitz Nürnberg, vom 29. Juni 1962 - 6 Sa 76/62 N - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



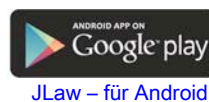
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Schuhfabrikation. Sie unterhält einen Betrieb in N . Die Belegschaft des Betriebes belief sich im Dezember 1961 auf ungefähr 500 Arbeiter und 100 Angestellte. Angehörige der Belegschaft sind Mitglieder der Beklagten, einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft.

Am 12. Dezember 1961 nahmen im N Werk der Klägerin die in der Zuschneiderei im Akkord beschäftigten Arbeitnehmer bei Betriebsbeginn die Arbeit nicht auf. Sie verlangten durch einen Verhandlungsausschuß des Betriebsrats gegenüber dem Vorstand der Klägerin die Zahlung eines 25%-igen Zuschlages für die Bearbeitung von Chrevrolin. Nachdem der Vorstand der Klägerin den geforderten Zuschlag vorläufig bis zur Überprüfung des Anspruches durch eine neutrale Stelle zugesagt hatte, machten die Zuschneider ihre Arbeitsaufnahme von der Bezahlung der während der Verhandlung mit der Geschäftsleitung ausgefallenen zwei Stunden abhängig. Der Vorstand der Klägerin erklärte sich daraufhin auch mit der Bezahlung der zwei Stunden einverstanden. Der Verhandlungsausschuß gab die Zusage über die Bezahlung der zwei Stunden in der Zuschneiderei bekannt. Die Zuschneider verweigerten die Arbeitsaufnahme und erklärten, die Arbeit erst dann aufnehmen zu wollen, wenn sich die Klägerin von dem Betriebsleiter und einem Obermeister trenne. Die Klägerin weigerte sich, die beiden Angestellten unter dem Druck der Arbeitsniederlegung zu entlassen. Die akkordentlohten Arbeitnehmer der Zuschneiderei gingen daraufhin nicht mehr an ihre Arbeit. Auch in der Vorrichterei, die mit der Zuschneiderei in demselben Raum untergebracht ist, wurde seit Betriebsbeginn des 12. Dezember 1961



einem Teil der Arbeitnehmer nicht mehr gearbeitet.
Im Verlauf des 12. Dezember 1961 erfaßte die Arbeitsniederlegung 454 gewerbliche Arbeitnehmer des Nürnberger Betriebs.

Am 12., 13., 14. und 15. Dezember 1961 forderte die Klägerin die nichtarbeitenden Betriebsangehörigen wiederholt allgemein auf, die Arbeit unverzüglich zu beginnen. Die letzte dieser Aufforderungen zur Arbeitsaufnahme erfolgte am 15. Dezember 1961 um 7,10 Uhr. Da auch diese Aufforderung erfolglos blieb, leitete die Klägerin den 454 nichtarbeitenden Betriebsangehörigen ein Schreiben vom 15. Dezember 1961 zu, das den Arbeitnehmern an demselben Tage zuging. Dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

"Wir haben Sie mehrmals aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nachdem Sie dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, kündigen wir hiermit fristlos das Arbeitsverhältnis wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung gemäß § 123 Abs. 1 Ziff. 3 Gewerbeordnung.

Die endgültige Lohnabrechnung und die Aushändigung der Arbeitspapiere erfolgt aus technischen Gründen in den nächsten Tagen durch die Post."

Von den 454 nichtarbeitenden Angehörigen erhielten 388 ein weiteres, besonderes Schreiben ebenfalls vom 15. Dezember 1961 mit dem Inhalt:

"Aus den Ihnen bekannten Gründen waren wir leider genötigt, die Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses auszusprechen. Wir sind jedoch gerne bereit, Sie in unserem Betrieb wieder zu beschäftigen, und bitten Sie, falls Sie bei uns weiter arbeiten wollen, sich am kommenden Mon-

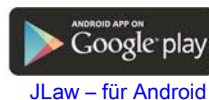


tag, dem 18.12.1961, zur gewohnten Stunde im Betrieb wieder einzufinden."

Die Klägerin richtete am 16. und 20. Dezember 1961 sowie am 4. Januar 1962 an die weit überwiegende Mehrzahl der nichtarbeitenden Betriebsangehörigen Schreiben mit dem Ziel, diese Arbeitnehmer zu veranlassen, wieder in den Betrieb zurückzukehren. Keiner der Arbeitnehmer nahm jedoch seine Tätigkeit bei der Klägerin wieder auf. Erst mit Schreiben vom 13. Februar 1962, nach Erlaß des Urteils erster Instanz in dem Parallelprozeß 1 AZR 428/62, bot der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten für rund 450 von ihm vertretene Arbeitnehmer deren Arbeitsleistung bedingungslos an. Das Angebot war bis zum 19. Februar 1962 befristet.

Die Beklagte billigte die Arbeitsniederlegung weder von vornherein, noch genehmigte sie diese, noch führte sie sie weiter. Sie zahlte jedoch vom 18. Dezember 1961 ab aufgrund eines entsprechenden Beschlusses ihres Hauptvorstandes in S gemäß § 11 ihrer Satzung eine sogenannte Gemaßregeltenerunterstützung an die nichtarbeitenden Betriebsangehörigen, solange diese nicht anderweitig verdienten. Diese Zahlung setzte sie trotz eines mit Schreiben vom 4. Januar 1962 erfolgten Protestes der Klägerin fort.

Am 10. Januar 1962 fand nach vorherigem Aufruf "An alle Arbeitnehmer N !" unter Leitung der Beklagten in N eine öffentliche Kundgebung statt. In ihr wurde vom Standpunkt der Beklagten aus über die Gründe, die zur Arbeitsniederlegung im Betrieb der Klägerin geführt hatten, Bericht erstattet, und es wurden nähere Einzelheiten bekanntgegeben.



Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe durch die Zahlung der Gemaßregeltenunterstützung sowie durch eine massenpsychologische Beeinflussung der Arbeitnehmer den wilden Streik in ihrem N Werk unterstützt. Dadurch habe sich die Beklagte ihr, der Klägerin, gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht. Diesen Schadenersatzanspruch macht die Klägerin im Wege der Feststellungsklage geltend. Sie hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch bisher entstanden ist und zukünftig noch entstehen wird, daß der im N Betrieb der Klägerin am 12.12.1961 begonnene wilde Arbeitskampf über den 17.12.1961 hinaus fortdauert.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der diese ihr Ziel auf Abweisung der Klage weiter verfolgt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, aus denen es die Schadenersatzverpflichtung der Beklagten herleitet, sind entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden. Dagegen halten die Darlegungen des angefochtenen Urteils zur Frage des Mitverschuldens der Klägerin einer Nachprüfung nicht stand.



- 6 -

I.

Die R-vision stellt zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen in Abrede, unter denen ein Feststellungsurteil ergehen kann. Ferner hält sie den Klageantrag und seine Begründung für zu unbestimmt, so daß dem Antrag auch aus diesem Grund nicht hätte stattgegeben werden dürfen.

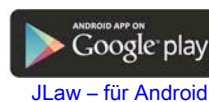
Mit der Frage des Rechtsschutzinteresses und des Feststellungsinteresses hat sich der Senat bereits in seinem Urteil vom heutigen Tage in Sachen A und Genossen gegen V F Schuhfabriken, 1 AZR 428/62, auseinandergesetzt. Er hat dort ausführlich begründet, daß das Rechtsschutzinteresse vorliegt und die weiteren Voraussetzungen, die nach § 256 ZPO an eine Feststellungsklage gestellt werden müssen, erfüllt sind. Er hat ferner ausgeführt, daß der Klageantrag nebst Begründung nicht der nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit entbehrt. Diese Darlegungen gelten bei der Gleichheit des entsprechenden Sachverhaltes in vollem Umfang auch für die gegen die Beklagte gerichtete Klage. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

Dasselbe gilt von dem Einwand der Beklagten, die Klägerin habe die Entstehung eines Schadens schlechthin nicht ausreichend dargetan. Auch dem kann nach den im Verfahren 1 AZR 428/62 ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen und Erwägungen nicht gefolgt werden. Soweit die Klägerin im hier zur Entscheidung stehenden Fall ihren Antrag zeitlich dahin einschränkt, daß sie von der Beklagten lediglich den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ersatz der in der Zeit nach dem 17. Dezember 1961 entstandenen Schäden begehrt, wird darauf noch zurückzukommen sein.

II.

Der Senat ist in dem Verfahren 1 AZR 428/62 zu der Auffassung gekommen, daß die Arbeitsniederlegung eines großen Teils der gewerblichen Arbeitnehmer im N Betrieb der Klägerin am 12. Dezember 1961 nicht als eine Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, sondern als Arbeitskampfmaßnahme zu werten ist. Wie der Senat aaO im einzelnen ausgeführt hat, handelt es sich bei dieser Arbeitskampfmaßnahme um einen sog. wilden Streik, der rechtswidrig ist und eine unerlaubte Handlung i. S. des § 823 Abs. 1 BGB darstellt. Da nach den in 1 AZR 428/62 angestellten Erörterungen ein Verschulden der an der Arbeitsniederlegung beteiligten Beklagten jenes Rechtsstreits festzustellen ist, haften diese nach den §§ 830, 840 BGB als Mittäter gesamtschuldnerisch für den durch den Streik angerichteten Schaden, soweit ihre Haftung nicht durch ein Mitverschulden der Klägerin ausgeschlossen oder gemindert ist.

Diese Ausführungen des Senats haben auch für den Streitfall Bedeutung; seine Entscheidung muß an das deliktische Handeln der die Arbeit verweigernden Arbeitnehmer anknüpfen. Auf die Darlegungen des angezogenen Urteils wird ebenfalls verwiesen.

8



III.

Das Landesarbeitsgericht hält die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe an der unerlaubten Handlung der streikenden Arbeitnehmer für verpflichtet, der Klägerin gesamtschuldnerisch mit jenen den durch den Streik entstandenen Schaden zu ersetzen. Entgegen der Auffassung der Revision sind diese Ausführungen nebst den ihnen zugrunde liegenden Feststellungen wiederum nicht zu beanstanden.

1. Zwar kann die Beklagte nicht als Mittäterin der streikenden Arbeitnehmer angesehen werden. Denn sie hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts den Streik weder ausgelöst noch genehmigt noch übernommen. Wenn sie für die Streikfolgen gleichwohl in Anspruch genommen werden kann, und zwar als Gesamtschuldnerin mit den streikenden Arbeitnehmern, so folgt das daraus, daß sie als Gehilfin der streikenden Arbeitnehmer anzusehen ist, deren Haftung nach § 830 Abs. 2 BGB der eines Mittäters gleichsteht.

Für die Begriffsbestimmung des Gehilfen nach § 830 Abs. 2 BGB kommt es nach allgemeiner Ansicht auf die Merkmale an, die § 49 Abs. 1 StGB erwähnt (statt aller Palandt, BGB, 71. Aufl., § 830 Anm. 3). Danach ist Gehilfe derjenige, der dem Täter durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet.

Wie der Senat im Urteil vom heutigen Tage in der Sache 1 AZR 428/62 ausgeführt hat, genügt zur Erfüllung des Begriffs der Mittäterschaft bereits die nur durch Ermunterung oder bloße Anwesenheit bewußt unterstützende Tätigkeit, sofern die Gemeinsamkeit des Handelns und des auf den unmittelbaren deliktischen Erfolg gerichteten Willens vorhanden



ist. Somit sind die Anforderungen, die an die Erfüllung des Begriffs der Beihilfe gestellt werden müssen, notwendigerweise noch geringer.

2. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, durch den Beschluß der Beklagten vom 18. Dezember 1961, den Streikenden Gemaßregelten-Unterstützung zu zahlen, sowie durch die Zahlung selbst seien die gewerblichen Arbeitnehmer der Klägerin in ihrer Streikabsicht bestärkt worden. Ohne die Unterstützungszahlung sei nicht anzunehmen, daß der Streik so lange angehalten hätte, wie das tatsächlich der Fall war. Deshalb hatte die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Beihilfe.

Diese Ansicht hält entgegen der Auffassung der Revision einer Nachprüfung stand. Sie wird vor allem durch das bloße Bestreiten der Beklagten nicht erschüttert.

Es ist unstreitig, daß die Beklagte 300.000,-- bis 400.000,-- DM als Gemaßregeltenunterstützung gezahlt hat. Ob das in Übereinstimmung mit ihrer Satzung geschah, ist ohne Bedeutung. Denn selbst wenn in einer Satzung die Beihilfe zu einer unerlaubten Handlung gestattet wäre oder die Handlung nach der Satzung im gegebenen Fall die Beihilfe ausschlösse, ist das kein Rechtfertigungsgrund, da über jeder Satzung das Gesetz (§§ 823, 830 BGB) steht.

Die von der Beklagten ab 18. Dezember 1961 gezahlte Unterstützung war nach den auch hinsichtlich der Daten entgegen der Ansicht der Revision ohne Rechtsirrtum getroffenen und gewürdigten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dazu bestimmt, geeignet und hatte die Folge, die Streikenden in ihrem Streikwillen zu bestärken. Das entspricht einem allgemeinen Erfahrungssatz. Da die Beklagte den Streik



nicht selbst in Gang gesetzt und auch später nicht betrieben hat, erfüllt die Unterstützungszahlung also den Begriff der Beihilfe.

Es ist rechtlich unerheblich, unter welcher Bezeichnung die Unterstützung gezahlt wurde.

Soweit die Revision (S. 20 der Revisionsbegründung) die vom Berufungsgericht festgestellte Kausalität zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem der streikenden Arbeitnehmer unter dem Gesichtspunkt des § 139 ZPO angreift, kann dieser Prozeßrüge kein Erfolg beschieden sein. Das folgt schon daraus, daß die Beklagte die im Zusammenhang ihrer Rüge genannten Beweisanträge (Benennung der streikenden Arbeitnehmer als Zeugen) bereits in den Tatsacheninstanzen hätte stellen müssen. Sie war seit Prozeßbeginn durch Rechtsanwälte vertreten. Auch handelte es sich hier um eine Frage, die von Anfang an im Mittelpunkt der Prozeßerörterungen stand, nämlich die Frage der Kausalität, der deutlich erkennbar während des gesamten Verfahrens eine prozeßentscheidende Bedeutung zukam. Es ist nicht Sinn und Zweck des § 139 ZPO, unter solchen Umständen einer Prozeßpartei die Möglichkeit zu eröffnen, noch in dritter Instanz neuen Prozeßstoff in das Verfahren einzuführen (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO).

Nach alledem ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Beklagte rechtswidrig zu der unerlaubten Handlung der gewerblichen Arbeitnehmer der Klägerin Beihilfe geleistet und diese Arbeitnehmer davon abgehalten hat, den unstreitig bis in den Januar 1962 hinein fortgesetzten Aufforderungen der Klägerin zur Arbeitswiederaufnahme nachzukommen.



3. Die Haftung nach § 830 Abs. 2 BGB ist deliktischer Art. Es muß deshalb, um sie bejahen zu können, die Verantwortlichkeit der Beklagten vorliegen. Dabei muß hinsichtlich der Beihilfehandlung selbst Vorsatz bestehen (Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 11. Aufl., § 49 Anm. IV), während es im übrigen zur Begründung einer Haftung der Beklagten ausreicht, daß sie fahrlässig zu der irrigen Auffassung gekommen ist, bei der Arbeitsniederlegung im Nürnberger Betrieb der Klägerin habe es sich um eine rechtmäßige Maßnahme gehandelt. Auch hier genügt die leichteste Fahrlässigkeit (vgl. dazu ebenfalls das Urteil des Senats in 1 AZR 428/62).

Das Landesarbeitsgericht nimmt aufseiten der Beklagten eine solche Fahrlässigkeit an. Dagegen wendet sich die Revision, ohne den Versuch zu unternehmen darzutun, daß die Beihilfehandlung selbst nicht vorsätzlich gewesen wäre. In der Tat kann hinsichtlich der unstreitigen Unterstützungszahlung hieran kein Zweifel bestehen.

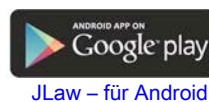
Den Darlegungen der Revision zur Frage der Verantwortlichkeit kann im übrigen nicht gefolgt werden.

Wie der Senat im Verfahren 1 AZR 428/62 hinsichtlich der Streikteilnehmer ausgeführt hat, muß es als deren Verschulden angesehen werden, daß sie sich vor der Niederlegung der Arbeit nicht vergewissert haben, ob die von ihnen beabsichtigten Handlungen rechtmäßig waren oder nicht. Liegt in dem Unterlassen einer solchen Erkundigung schon bei einfachen Arbeitern ein schuldhaftes Verhalten, so muß das erst recht bei dem Vorstand einer Gewerkschaft angenommen werden. Ihr stehen, zumal wenn sie wie die Beklagte dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, viel



weitergehende Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung als den Belegschaftsmitgliedern. Bedient sie sich dieser Möglichkeiten nicht und begeht sie dann eine Handlung, die sich als rechtswidrig herausstellt, so ist ihr Rechtsirrtum, falls ein solcher überhaupt vorlag, nicht entschuldbar.

Das gilt auch angesichts des Umstandes, daß die Frage der Rechtmäßigkeit eines wilden Streiks bisher noch nicht höchstrichterlich entschieden war, in der Literatur jedoch umstritten ist (vgl. dazu die Hinweise im Urteil 1 AZR 428/62). Es ist also die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Beklagten im Falle einer Erkundigung ein wilder Streik nicht als in jedem Fall rechtswidrig bezeichnet worden wäre. Das kann sie aber nicht entschuldigen. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß bei der Erkundigung an einer für den Anfragenden auch eindeutig erkennbar gewissenhaften Stelle - und nur durch eine Befragung einer solchen hätte die Beklagte ihrer Erkundigungspflicht nachkommen können - der Beklagten jedenfalls die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage mitgeteilt worden wäre. Hätte sie eine solche Auskunft als ausreichend angesehen, um die Streikenden zu unterstützen, so hätte sie damit bewußt das Risiko, für einen Rechtsirrtum eintreten zu müssen, übernommen. Wem bekannt ist, daß seinem Verhalten ein Rechtsirrtum zugrunde liegen kann, ist vorzuwerfen, daß er die Gefahr rechtlichen Fehlverhaltens und damit, stellt sich das Verhalten wirklich als fehlsam heraus, dieses Ergebnis selbst willentlich auf sich genommen hat. Das gilt insbesondere, wenn es sich um eine so schwerwiegende und mit so erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbundene Maßnahme wie die Unterstützung eines Streiks



handelt und der die Unterstützung Leistende erfahren hat, daß die Rechtslage zweifelhaft ist, er gleichwohl aber eine Maßnahme ergreift, die nach aller Erfahrung einem anderen schwerste Schäden zufügen wird.

Darüber hinaus hat die Beklagte selbst vorgetragen, ihre verantwortlichen Vertreter hätten die Streikenden von vornherein und dann immer wieder zur Arbeitsaufnahme aufgefordert (S. 5 des Schriftsatzes vom 7. März 1962 [Bl. 46 der Vorakten] und sie billige das Vorgehen der Arbeitnehmer nicht, S. 2 des Protokolls vom 13. März 1962 [Bl. 59 der Vorakten]). Ein solches Verhalten ist nur so zu erklären, daß die Beklagte selbst mindestens größte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Streiks gehabt hat. Wenn sie die Streikenden trotz dieser Zweifel finanziell unterstützte, und zwar nach Lage der Dinge zu dem Zweck, die Fortdauer des Streiks zu ermöglichen, so hat sie sogar mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Hieraus folgt erst recht ihre Verantwortlichkeit für die durch die unerlaubte Handlung der Streikenden angerichteten Schäden.

Besondere Schuldausschließungsgründe werden von der Beklagten nicht vorgebracht.

4. Ob neben der finanziellen Unterstützung der Streikteilnehmer durch die Beklagte noch eine solche moralischer Art gewährt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Die Beklagte haftet allein schon wegen der durch die finanzielle Unterstützung gegebenen Beihilfe.

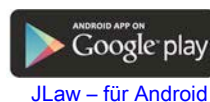
5. Die Haftung der Beklagten umfaßt einheitlich den gesamten Schaden. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, schon vor ihrem Tätigwerden seien Schäden entstanden, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden könne.



Bricht ein Streik als wilder Streik aus, übernimmt ihn aber die Gewerkschaft, so wird er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im ganzen Umfang, d. h. von vornherein, rechtmäßig (vgl. das Urteil in 1 AZR 428/62 mit weiteren Nachweisen). Auch die vor der Übernahme entstandenen Schäden brauchen in einem solchen Fall nicht ersetzt zu werden, wenn ein Verstoß gegen die Streikregeln nicht vorliegt. Ebenso muß dann aber der, der einen rechtswidrigen Streik unterstützt, für die gesamten Streikfolgen einstehen, mag die Unterstützung auch erst zu einer späteren Zeit eingesetzt haben. Denn mit dieser billigt er das Kampfmittel insgesamt, und er identifiziert sich mit den Maßnahmen der rechtswidrig Streikenden. Er übernimmt dadurch, wie er von vornherein weiß oder doch wissen muß, auch deren gesamte Haftung.

Die Anwendung vorstehender Rechtssätze auf den Streitfall ergibt, daß die Beklagte der Klägerin in vollem Umfang für die Streikfolgen einstehen muß, soweit nicht § 254 BGB eingreift, und daß es deshalb auch der zeitlichen Beschränkung im Klageantrag nicht bedurft hätte. Da die zeitliche Beschränkung im Klageantrag aber einmal vorgenommen worden ist, ist das Gericht an sie gebunden (§ 308 Abs. 1 ZPO).

Aus Vorstehendem folgt weiter, daß das Landesarbeitsgericht nicht zu untersuchen brauchte, ob die Einwirkung der Beklagten auch auf diejenigen Arbeitnehmer, denen endgültig gekündigt worden war, nämlich auf die Beklagten im Prozeß 1 AZR 428/62, für den Schaden kausal war. Denn in dieser Hinsicht ist ebenfalls eine einheitliche Betrachtungsweise geboten; die Beklagte hat den rechtswidrigen Streik



als solchen unterstützt. Zudem steht durchaus nicht fest, ob die Klägerin nicht alle Streikenden wieder in ihren Betrieb aufgenommen hätte, wenn sie sich am 18. Dezember 1961 zur Arbeit gemeldet hätten. Da die ^{1961:} ~~Beklagte~~ durch diese Ausführungen des angefochtenen Urteils aber nicht beschwert ist, bedarf es keiner weiteren Erörterung dieser Frage.

IV.

Nun kann allerdings die Haftung der Beklagten als einer Gehilfin nicht weiter gehen als die der streikenden Arbeitnehmer, denen sie Beihilfe geleistet hat. In welchem Umfang diese haften, kann z.Z. aus den in 1 AZR 428/62 vom Senat näher dargelegten Gründen noch nicht gesagt werden. Darüber sind vielmehr zunächst in der Tatsacheninstanz weitere Erhebungen anzustellen. Daraus folgt, daß auch der hier vorliegende Fall zu einer Endentscheidung noch nicht reif ist.

gez. Dr. Müller, zugleich für den Wichmann
erkrankten Bundes-
richter Dr. Gröninger

Wieland

Hirschmann

